

1 **USt Fristverlängerung bei Betriebsaufgabe**
2
3
4

5 § 18 Abs. 3 Satz 2 UStG ist ersatzlos zu streichen. Unternehmer, die ihr Unternehmen
6 beenden, sollen die Umsatzsteuerjahreserklärung wie üblich regulär nach dem Jahres-
7 ende erklären. Gegebenenfalls wird keine Fristverlängerung über den 31. Mai des Folge-
8 jahres hinaus gewährt.

9
10 **Begründung**

11 Nach der Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit ist die Umsatzsteuerjahreserklärung
12 nach § 18 Abs. 3 Satz 2 AO iVm § 16 Abs. 3 und 4 UStG binnen eines Monats beim
13 Finanzamt einzureichen.

14 *(3) Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Besteuerungs-*
15 *zeitraum eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Da-*
16 *tenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu*
17 *übermitteln, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu*
18 *seinen Gunsten ergibt, nach § 16 Absatz 1 bis 4 und § 17 selbst zu berechnen hat*
19 *(Steueranmeldung). In den Fällen des § 16 Absatz 3 und 4 ist die Steueranmeldung*
20 *binnen einem Monat nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums zu übermit-*
21 *tehn. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine*
22 *elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer eine*
23 *Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigen-*
24 *händig zu unterschreiben.*

25 Schon heute werden Anträge auf Verlängerung der Abgabefrist für die Abgabe der Um-
26 satzsteuerjahreserklärung nach Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit gestellt, da
27 sowohl den Unternehmern als auch den steuerberatenden Berufen aus organisatori-
28 schen Gründen die kurzfristige Erstellung der Umsatzsteuerjahreserklärung meist nicht
29 möglich ist. Die Entscheidung über die Gewährung des Antrags über die Fristverlänge-
30 rung hängt jedoch von der willkürlichen Entscheidung eines jeweiligen Finanzamts ab.

31 Außerdem stehen innerhalb des jeweils laufenden Kalenderjahres weder Formulare auf
32 Papier zur Verfügung, noch ist eine elektronische Übermittlung technisch möglich. Die
33 eigentliche gesetzliche Regelung läuft daher ins Leere und ist abzuschaffen.

34 Zur eventuellen Sicherung eventueller fiskalischer Ansprüche hat die Finanzverwaltung
35 daher andere Mittel anzuwenden. Ohnedies werden in aller Regel durch die abzuge-
36 benden Voranmeldungen die Ansprüche weitgehend sichergestellt.